

Beherbergungsbetriebe [a] Bettengeschosse und Wohneinheiten

Brandschutzmerkblatt Ausgabe 01/2019

In Spitälern oder Heimen können unter bestimmten Bedingungen Wohneinheiten gebildet werden. Mit diesem Brandschutzmerkblatt präzisiert die GVB, was im Kanton Bern als Wohneinheit gilt und legt die Brandschutzmassnahmen für Wohneinheiten und objektbezogene Konzepte fest.

1 Geltungsbereich

Für Beherbergungsbetriebe [a] gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Brandschutzvorschriften der VKF. Mit diesem Merkblatt präzisiert und ergänzt die GVB die Anforderungen an die Gestaltung der Räume in Betten- und Wohnbereichen.

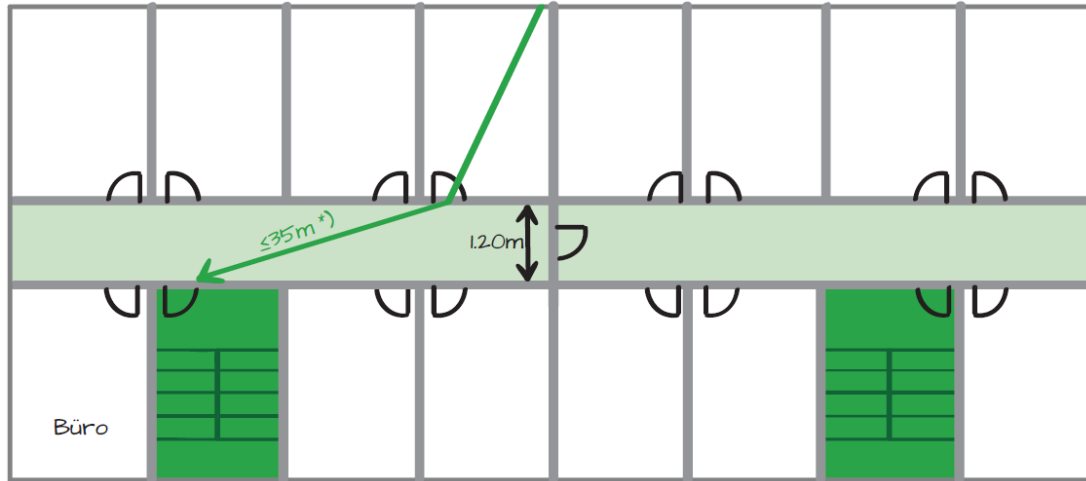
Bei Anwendung von Löschanlagenkonzepten sind die hier gemachten Angaben sinngemäss dem Löschanlagenkonzept anzupassen.

2 Konzepte für Bettengeschosse

Gemäss Brandschutzrichtlinie [16-15 «Flucht- und Rettungswege»](#), Ziffer 3.6.1 Absatz 3 dürfen Zimmer in Beherbergungsbetrieben [a] zu einer **Wohneinheit** zusammengefasst werden, wenn die Fluchtwege über eine gemeinsam genutzte Vorzone führen und die maximale Fluchtweglänge bis in einen horizontalen oder vertikalen Fluchtweg maximal 20 m beträgt.

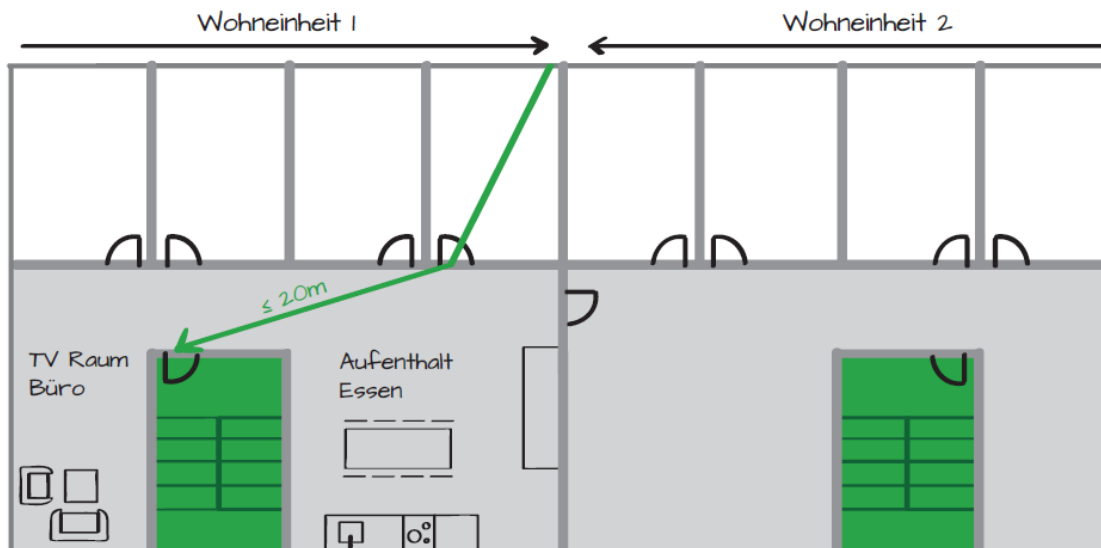
Damit können Bettengeschosse nach drei Varianten ausgelegt werden:

a) **Standardkonzept** mit horizontalen Fluchtwegen



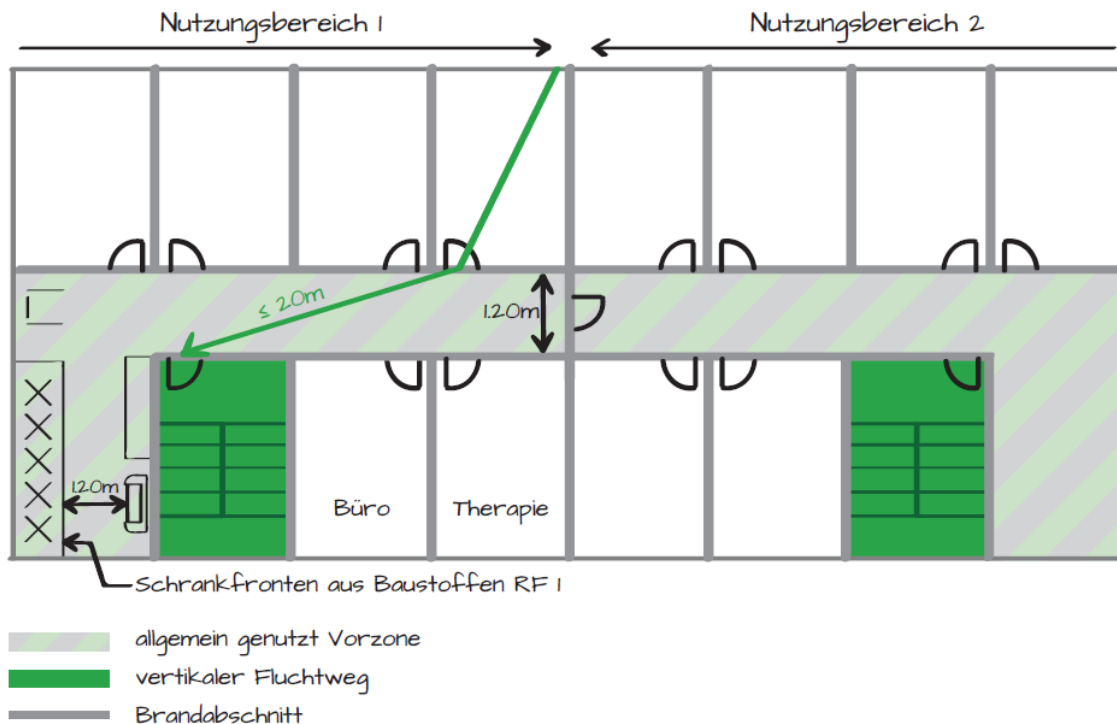
- horizontaler Fluchtweg
- vertikaler Fluchtweg
- Brandabschnitt
- *)* Gesamtlänge der Fluchtwege gemäss BSR 16-15 Ziffer 2.4.3

b) **Wohneinheiten** mit gemeinsam genutzten Vorzonen



- gemeinsam genutzte Vorzone
- vertikaler Fluchtweg
- Brandabschnitt

c) **Nutzungsbereiche** mit allgemein genutzten Vorzonen



3 Standardkonzept

Bei herkömmlichen Alters- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern müssen die Beherbergungszimmer (Bettengeschosse) direkt an einen horizontalen Fluchtweg angeschlossen sein.

In diesem Fall gelten die Standardmassnahmen gemäss den Brandschutzvorschriften der VKF.

4 Wohneinheit

Gemäss Brandschutzrichtlinie [16-15 «Flucht- und Rettungswege»](#), Ziffer 3.6.1, Absatz 3, dürfen Zimmer zu Wohneinheiten zusammengefasst werden, wenn die Fluchtwege über eine gemeinsam genutzte Vorzone führen und bis zu einem vertikalen oder horizontalen Fluchtweg nicht länger als 20 m sind.

Die GVB präzisiert den Begriff «Wohneinheit»: In Alters- und Pflegeheimen oder in Krankenhäusern dürfen nur Wohneinheiten gebildet werden, wenn die Bewohner aufgrund ihrer Pflegesituation eine Gemeinschaft bilden (autonom funktionierende Wohngruppe). Beispiele sind Abteilungen für Demenzpatienten oder für Kinder mit speziellen Bedürfnissen.

Die GVB behält sich vor, die Bildung von Wohneinheiten objektbezogen zu bewilligen oder abzulehnen.

Konzepte mit Wohneinheiten sind vor der Baueingabe mit der Fachstelle Brandschutz GVB abzusprechen und durch diese genehmigen zu lassen. Diese gelten ohne Präjudiz für weitere Bauten.

Anforderungen

- Für Beherbergungsbetriebe [a] mit Wohneinheiten gilt die QS-Stufe 3.
- Es sind Brandschutzpläne und ein Brandschutzkonzept zu erstellen.
- Die Begründung zur Bildung von Wohneinheiten im Sinne von Wohngruppen muss in der Nutzungsvereinbarung schriftlich festgehalten sein. Diese ist Bestandteil des Brandschutzkonzepts.
- Beherbergungs- bzw. Patientenzimmer müssen als Brandabschnitte ausgebildet sein.
- Koch- und Aufenthaltsbereiche, Stationszimmer oder Büros, die zur Wohngruppe gehören, dürfen innerhalb der Wohneinheit ohne Brandabschnittsbildung erstellt werden.
- An die Baustoffe der Wohneinheit und der Beherbergungszimmer gelten die Anforderung für «Übrige Innenräume» gemäss der Brandschutzrichtlinie [14-15 «Verwendung von Baustoffen»](#), Ziffer 4.2.
- In den gemeinsam genutzten Vorzonen sind eine Sicherheitsbeleuchtung und sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen gefordert.
- Die Wohneinheit kann zu einem Lüftungsabschnitt zusammengefasst werden. Wohneinheiten, die der horizontalen Evakuierung (Aufenthaltskonzept) dienen, müssen lüftungstechnisch geschossweise getrennt sein.

5 Nutzungsbereiche

Wenn in Beherbergungsbetrieben [a] objektbezogene Konzepte zur Anwendung kommen – im Wesentlichen die Bildung von zusammengefassten Bereichen zu Nutzungsbereichen –, müssen die Brandschutzmassnahmen abgestützt auf die Grundsätze und Schutzziele in einem Brandschutzkonzept aufgezeigt werden. Über die Gleichwertigkeit der geplanten Massnahmen entscheidet die Fachstelle Brandschutz der GVB.

Objektbezogene Konzepte sind vor der Baueingabe mit der Fachstelle Brandschutz der GVB abzusprechen und durch diese genehmigen zu lassen. Diese gelten ohne Präjudiz für weitere Bauten.

Anforderungen

- Für Beherbergungsbetriebe [a] mit Nutzungsbereichen gilt die QS-Stufe 3.
- Es sind Brandschutzpläne und ein Brandschutzkonzept zu erstellen.
- Die Begründung zur Bildung von Nutzungsbereichen ist in der Nutzungsvereinbarung schriftlich festzuhalten. Diese ist Bestandteil des Brandschutzkonzepts.
- Beherbergungs- und Patientenzimmer, gewerbliche Küchen, Büros, Stationszimmer, Technikräume etc. sind als Brandabschnitte zu erstellen. Teeküchen und kleine Bürostationen können offen aufgestellt werden.
- Die Lüftung der Beherbergungszimmer und der allgemein genutzten Vorzonen muss getrennt sein (z. B. Brandschutzklappen, getrennte Lüftungsleitungen).

Für allgemein genutzte Vorzonen gilt:

- Der Fluchtweg zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg darf maximal 20 m betragen.
- Der Fluchtweg innerhalb der Vorzone muss mindestens 1.20 m breit sein.
- An die Materialisierung gelten die Anforderung für horizontale Fluchtwege gemäss Brandschutzrichtlinie [14-15 «Verwendung von Baustoffen»](#), Ziffer 4.2.
- Einbauschränke sind zulässig, wenn die Oberflächen, die der Vorzone zugewandt sind, aus Baustoffen RF 1 bestehen.
- An Kabel und Schaltgerätekombinationen gelten die Anforderung für horizontale Fluchtwege in der Brandschutzrichtlinie [14-15 «Verwendung von Baustoffen»](#), Ziffer 5.2.
- Eine Sicherheitsbeleuchtung und sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen müssen installiert werden.

6 Anforderungen an Bettengeschosse (alle Konzepte)

6.1 Horizontale Evakuation (Aufenthaltskonzept)

Gemäss Brandschutzrichtlinie [16-15 «Flucht- und Rettungswege»](#), Ziffer 3.6.1 Absatz 1, müssen in Bettengeschossen von Beherbergungsbetrieben [a] die horizontalen Fluchtwege so unterteilt werden, dass zusammen mit den Patientenzimmern mindestens zwei voneinander unabhängige Brandabschnitte zur horizontalen Evakuierung entstehen.

Unter gewissen Voraussetzungen ist die Evakuierung über eine benachbarte Wohneinheit möglich. Hier gilt die Präzisierung in der [FAQ 16-003](#) der VKF.

Anforderungen

- Die Bereiche zur horizontalen Evakuation müssen lüftungstechnisch vertikal und horizontal getrennt sein.

6.2 Organisatorischer Brandschutz

Es gelten die Anforderungen gemäss Brandschutzrichtlinie [12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz»](#), Ziffer 6.1 bis 6.4, insbesondere:

- Jeder Betrieb muss über eine Sicherheitsorganisation Brandschutz verfügen.
- Nach der externen und internen Alarmierung sind – sofern zumutbar – alle vom Ereignis gefährdeten Personen sofort aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu retten (Horizontalevakuation, Aufenthaltskonzept).
- Die Evakuierung der gefährdeten Personen durch betriebseigenes Personal muss geplant, schriftlich festgehalten und geschult werden.

Anhang

Rechtliche Grundlagen

- [VKF Brandschutznorm 2015](#)
- [VKF Brandschutzvorschriften 2015 \(gültig ab 01.01.2017\)](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz \(FFG\)](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung \(FFV\)](#)

Alle erwähnten Dokumente finden Sie auf www.gvb.ch/brandschutzvorschriften.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.